

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 39/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neube-
kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert
durch Artikel 76 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom
31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/39/14

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2,
07586 Bad Köstritz, vom 10.12.2014 zuletzt ergänzt am 11.12.2015, auf
Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder
Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung
in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden
oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Herstellung von
Schwefelverbindungen) auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz,
Heinrichshall 2,
Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstück-Nr. 373/15

Weimar
16. Dezember 2015

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2,
07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten
Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015, (BGBl. Teil I S. 670 ff. vom
30. April 2015)) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung
i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 / Nr. 3 Anhang 2 zur wesentlichen Änderung und
zum Betrieb der geänderten

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:
Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen
mit einer Gesamtkapazität von 30.650 Tonnen im Jahr (gemäß Genehmigung 28/13)**

**[davon: Kapazität der Betriebseinheit BE 2 (ATL) – Ammoniumthiosulfatlösung
derzeit 15.000 t/a und geplante Kapazität nach der Änderung 28.810 t/a**

**Gesamtkapazität nach der Änderung: 44.660 Tonnen Schwefelverbindungen im Jahr
i.V.m.**

**einer Anlage zur Lagerung von mehr als 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen
(hier: 125 Tonnen) Schwefeldioxid**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen umfasst die Änderung der Teilanlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung (Betriebseinheit BE 2 – ATL) mit den folgenden Maßnahmen:

1. Kapazitätserhöhung in der BE 2 von 15.000 t/a auf 28.810 t/a
2. Rückbau der 5 bestehenden Chargenbehälter (304 bis 308) und Aufstellung von 3 neuen doppelwandigen Chargenbehältern R-0310 bis R-0330 (2 x 25 m³ und 1 x 10 m³) incl. Rührwerken (mit 4-kW-Motoren) innerhalb der bestehenden Produktionshalle - ATL-Gebäude - (*Ersatz wegen Befristung aus Bescheid 38/12 zur Verbesserung der wasserrechtlichen Situation*);
und in diesem Zusammenhang Errichtung der benötigten neuen Rohrleitungen (oberirdisch, Gesamtlänge 20 m) zur Anbindung der 3 neuen Chargengefäße an die Ammoniakwasserleitung
3. Aufstellung und Betrieb eines Ammoniakwäschers (F-0350) innerhalb des bestehenden ATL-Gebäudes zur Reinigung der Tankatmungsluft aus R-0310 bis R-0330
4. Sortimentserweiterung um ein neues Produkt (ATL + Harnstoff, genannt „ATS 15 N“) - erzeugt durch physikalischen Prozess des Beimengens von Harnstoff zur ATL-Lösung im neuen Chargenbehälter R-0330 und Abfüllung in Kleinstgebinde (Kanister, Flaschen) in der BE 5
5. Lagerung von max. 6 Tonnen Harnstoff in der vorhandenen BE 4 und Anzeige der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG
6. Lagerung des neuen Produktes (ATS 15 N) im bestehenden Lager Kleingebinde der BE 4 und wasserrechtliche Anzeige einer Änderung des Lagers Kleingebinde nach § 54 ThürWG
7. Aufstellung einer zusätzlichen Chargenpumpe (P-0315) innerhalb der bestehenden Produktionshalle
8. Anzeigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für die 3 neu zu errichtenden Chargenbehälter R-0310, R-0320 und R-0330 sowie den Ammoniakwäscher F-0350
9. Korrektur der Volumenangabe für Kühlwasservorlage (Pos.-Nr. 0100):
Statt 10 m³ → 6 m³

10. Aktualisierung/Änderung von Positionsnummern vorhandener Ausrüstungen (*gemäß Liste Kap. 3.1/S.3*)
11. Anzeige der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Anlage Nr. 17: Abfüllanlage für das Produkt ATS 15N
12. Änderung der Frist nach NB 6.1.11 aus 38/12 (Fristverlängerung bis zum 01.09.2015)

und die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Behältern und technischen Anlagen notwendigen baulichen Maßnahmen

Herstellung der Fundamente für die Aufstellung der neuen Gefäße/Apparate

- 3 neue doppelwandige Chargenbehälter R-0310 bis R-0330 (2 x 25 m³ und 1 x 10 m³)
 - 1 neuer Ammoniakwäscher incl. Ventilatoren
 - diverse Pumpen
- und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Installierung der neuen Rohrleitungen.

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen sollen keine neuen Gebäude errichtet werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung nach ThürBauO
- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) nach Maßgabe der dazu im Abschn. 3 Nr. 5 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen für die folgenden HBV-Anlagen

Chargengefäß 1 (Pos.-Nr. R-0310)

Chargengefäß 2 (Pos.-Nr. R-0320)

Chargengefäß 3 (Pos.-Nr. R-0330);

- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 17 Satz 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für die Lageranlagen

Feststofflager und Produktlager Kleingebinde.

- Die **wasserrechtliche Eignungsfeststellung** gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 17 Satz 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für die

Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N in der Betriebseinheit 5,

bestehend aus der Abfüllstation (A001003) und dem Vorlagebehälter (A001005)

wird von dieser Genehmigung nach Maßgabe der im nachfolgenden festgelegten Nebenbestimmung Nr. 1.3 in Verbindung mit Nebenbestimmung 5.1.4 dieses Bescheides **aufschiebend bedingt eingeschlossen.**

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnisse (4 Blatt)
1. **Anträge mit Erläuterungen/Begründungen**
Formblatt 1.1 und 1.2 vom 10.12.2014 (2 Blatt)
mit Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung
und auf Zulassung nach § 8a BImSchG
(→*Rücknahme Zulassungsantrag gem. §8a 21.10.15*)

Ergänzung zum Fbl. 1.1:			(4 Blatt)
- Liste vorangegangener Bescheide			
- Begründung zum Antrag gem. §16(2) - Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung und Begründung zum Antrag nach § 8a BImSchG, Verpflichtungserklärung			
Ergänzung zum Fbl. 1.2 – Gegenstand der Änderung			(1 Blatt)
Tabelle zur Kapazität der Teilanlagen und der Gesamtanlage			(1 Blatt)
2. Standort der Anlage, Landschaftspflege			
2.1 Standortbeschreibung			(2 Blatt)
2.2 Naturschutz, Landschaftspflege			(1 Blatt)
2.3 <u>Anhang (Übersicht)</u>			(1 Blatt)
Formblatt 2.22/1-3			(3 Blatt)
Topographische Karte (Ausschnitt GeoBasisDE/TLVermGeo)			
Maßstab 1 : 10 000			(1 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:2000 erstellt am 25.02.2014 Gemeinde: Bad Köstritz, Gemarkung: Pohlitz, Flur 4, Flurstück-Nr. 373/15			(1 Blatt)
Teillageplan Produktionsabteilung Schwefelverbindungen mit Lage der Emissionsquellen Zeichn.-Nr. 99-007.072:1k Maßstab 1:500; Druck 25.03.2015			(1 Blatt)
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Antragsgegenstand			
3.1 Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand			(5 Blatt)
3.2 Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufes			(9 Blatt)
3.3 Angaben zu den BVT-Merkblättern			(1 Blatt)
3.4 Betriebszeiten (und 3.4)			(1 Blatt)
3.5 Angaben zur Energieeffizienz			
3.6 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung			(1 Blatt)
3.7 <u>Anhang (Übersicht)</u>			(1 Blatt)
3.7.1 Formblatt 2.1 Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen			(9 Blatt)
3.7.2 Fließbilder			
<u>Zeichn.-Nr:</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>(Stand)</u>	
2012.12-01	BE TL	(20.11.14)	(2 Blatt)
2012.12-04	BE 1 Schwefeldosierung und BE 2 Sendegefäß für Schwefelförderung	(20.11.14)	(2 Blatt)
2012.12-02" a"	BE ATL	(19.11.14)	(2 Blatt)
2012.12-03" c"	BE2 (ATL) Nachbehandlung von ATL	(24.3.15)	(2 Blatt)
2012.12-01" b"	BE ATL (<i>Darstellung Kühlwassersystem</i>)	(19.11.14)	(1 Blatt)
2012.12-02" b"	Ammoniakwäscher für Tanklager S-Verbindungen	(03.12.14)	(1 Blatt)
3.7.3 Z 140 282-03-00-A0	Layout NH ₃ -Wäscher	(14.07.14)	(1 Blatt)
3.7.4 Z 140 282-01-01-A2	NH ₃ -Abluftwaschanlage (<i>R&I-Schema</i>)		
3.7.5 Aufstellungspläne			
<u>Zeichn.-Nr:</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>(Stand)</u>	
8-001.251:0	Neue Chargengefäße	(09/2014)	(1 Blatt)
8-001.252:1	Schnitte Neue Chargengefäße	(10/2014)	(1 Blatt)
1-001.026:1o	Aufstellungspl. m. Darstell. d. RL-Verläufe Anlage Herst. Kaliumsulfid Grundr., Schnitte	(Druck: 25.3.15)	(1 Blatt)

	8-001.251:0	Neue Chargengefäßemit RL-Führung mit legende RL	(10/2014)	(2 Blatt)
3.7.6		Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 9001, 14001, 50001 vom 30.08.2013 für CWK, erstellt TÜV Thür.		(1 Blatt)
3.7.7		Altanlagenanzeige nach § 67(2) BImSchG vom 19.12.1990		(5 Blatt)
4.		Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle		
4.1		Stoffe und Stoffmengen		(2 Blatt)
4.2		Anfallende Abfälle		(1 Blatt)
4.3		<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
4.3.1		<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.2	Stoffübersicht	(Stand 31.03.15)	(5 Blatt)
	Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/Physik)	(Stand 28.11.14)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.4	Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(Stand 28.11.14)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.11	Abfallverwertung	(Stand 28.11.14)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	Abfallbeseitigung	(Stand 28.11.14)	(1 Blatt)
4.3.2		<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u>	<u>Version</u>
	Ammoniakwasser 25 %	26.07.12	3.0	(8 Blatt)
	Ammoniumthiosulfatlösung	22.12.11	1	(6 Blatt)
	Harnstoff, technisch	28.10.11	1.11	(6 Blatt)
	Schwefel, fest	22.11.11	<u>[nur Blatt 1-15 von 42!]</u>	(15 Blatt)
	Schwefeldioxid	10.06.13	3	(32 Blatt)
	Schwefelsäure	11.02.14	201	(35 Blatt)
	„Soda calc.leicht“ (<i>Natruimcarbonat wasserfrei</i>)	19.11.13	102	(7 Blatt)
	ATS 15 N	09.09.14	1	(6 Blatt)
	Natriumsulfatlösung, 20%	26.03.13	1	(6 Blatt)
	Ammoniumsulfatlösung 10% reinst	17.01.2007		(3 Blatt)
5.		Luftreinhaltung		
5.1		Beschreibung der Emissionssituation		(2 Blatt)
5.2		<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
5.2.1		<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)		(28.11.14)	(4 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)		(25.03.15)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)		(28.11.14)	(1 Blatt)
6.		Lärmschutz		
6.1		Beschreibung der Lärmsituation		(1 Blatt)
6.2		<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
6.2.1		<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.8: Lärm		(28.11.14)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)		(28.11.14)	(2 Blatt)
6.2.2		Schallimmissionsprognose für die geplante Änderung der BE 2 der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH v. 17.10.14, Gutachten-Nr. 10141, Ersteller deBAKOM GmbH, Dr. Dietsch		
	- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis			(2 Blatt)
	- Prognose incl. Anhänge			(26 Blatt)

7.	Gewässerschutz		
7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung	(2 Blatt)	
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)	
7.3	<i>(Unterlagen Prüfung Notwendigkeit AZB vom 31.03.15 → durch CWK zurückgezogen)</i>		
7.4	<i>Anhang (Übersicht)</i>	(1 Blatt)	
7.4.1	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.18/1-2	(2 Blatt)	
	Formblatt 2.19/1-2	(2 Blatt)	
	Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. U. m. wassergef. Stoffen	(2 Blatt)	
7.4.2	<u>Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG:</u>		
	- Wasserrechtliche Anzeige Chargengefäß 1		
	Fbl. 2.21/1-3 Anlage 3	(3 Blatt)	
	Rundbehälter W 5370, Zeichn.-Nr. 12.2.0590/14.0945e v. 16.07.14	(1 Blatt)	
	- Wasserrechtliche Anzeige Chargengefäß 2		
	Fbl. 2.21/1-3 Anlage 4	(3 Blatt)	
	Zeichn. Rundbehälter W 5370, Zeichn.-Nr. 12.2.0590/14.0945e vom 16.07.14	(1 Blatt)	
	- Wasserrechtliche Anzeige Chargengefäß 3		
	Fbl. 2.21/1-3 Anlage 5	(3 Blatt)	
	- Wasserrechtliche Anzeige Feststofflager		
	Fbl. 2.21/1-3 Anlage 13	(3 Blatt)	
	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u> <u>Version</u>	
	Natriumdisulfit non food grade	18.6.13 10.0	(70 Blatt)
	Aluminiumsulfat, fest, 17/18%	22.11.13	(6 Blatt)
	- Wasserrechtliche Anzeige Lager Kleingebinde		
	Fbl. 2.21/1-3 Anlage 14	(3 Blatt)	
	Datenblatt „Regalwannen zum Nachrüsten“ Typ PRW, Regalwannen aus Stahl	(1 Blatt)	
8.	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		
8.1	Anwendung der Störfallverordnung	(1 Blatt)	
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)	
8.3	<i>Anhang (Übersicht)</i>	(1 Blatt)	
8.4	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallIV (17.05.13)	(1 Blatt)	
	Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallIV (06.05.13)	(1 Blatt)	
	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe (06.05.13)	(2 Blatt)	
9.	Arbeitsschutz		
9.1	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)	
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)	
	Formblatt 2.17	(2 Blatt)	
9.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>	(1 Blatt)	
9.2.1	Erläuterungen zu den Formblättern	(1 Blatt)	
9.2.2	Umgang mit Gefahrstoffen	(1 Blatt)	
9.2.3	Sonstiger Arbeitsschutz	(1 Blatt)	
10.	Brandschutz		
10.0	<i>(Übersicht)</i>	(1 Blatt)	

- 10.1 Formblätter (1 Blatt)
 Formblatt 2.13 (1 Blatt)
 Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- 10.2 Anhang (*Übersicht*): (1 Blatt)
 Sonstiges (1 Blatt)
 Feuerwehrplan Übersichtsplan Schwefelverbindungen(Stand 12/2011) (1 Blatt)
 Feuerwehrplan Lagerhalle, NTS- u. ATL-Anlage Erdgeschoss (Stand 12/2011)(1 Blatt)
 Feuerwehrplan Lagerhalle, NTS- u. ATL-Anl. 1. Obergeschoss (Stand 12/2011)(1 Blatt)
- 11. Bauunterlagen**
(Allgemeine Anmerkung zu beigefügten Unterlagen) (1 Blatt)
- 11.1 Stellungnahme des Anschlussbahnleiters vom 12.12.2014 (1 Blatt)
- 11.2 Statische Berechnung Einzelprojekte CWK
 hier: Gründung für Chargengefäß ATL
 Tragwerksplanung Ing.-Büro für Bautechnik Dipl.-Ing. M. Beyse, Greiz
 Projekt-Nr. T14-39 vom 03.07.14
 (24 Seiten statische Berechnung und 1 Blatt „Model: Chargengefäß ATL
 Sicht B01 Ausführungsplan“) (25 Blatt)
- 12. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht**
 (erstellt TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH Co. KG, Arnstadt)
 Einzelfallprüfungs-Unterlagen (Stand 12.03.2015)
 incl. Deckblatt Inhaltsübersicht und Anlagen (24 Blatt)
- 13. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen**
- 13.1 Ergänzungen vom 12.06.2015 (Eingang)**
 Nachtrag zur Produktabfüllung
- 13.2 Ergänzungen vom 17.06.2015 (Eingang)**
- 13.2.1 korrigiertes Deckblatt zu den Antragsunterlagen
(Korrektur fehlerhafter Standortangaben durch Anpassung an übrige Kapitel)
- 13.2.2 korrigierte Formblätter:
 - Fbl. 2.2: Ersatz Seite 3- neu, Stand 01.06.15 (1 Blatt)
 - Fbl. 2.21/1-3 - Anlage 14- Lager Kleingebinde, Stand 10.04.15 (3 Blatt)
- 13.2.3 Standsicherheitsnachweis Ammoniakwäscher F-0350
 Flachbodenbehälter aus PP-H (2 Blatt)
- 13.2.4 Ergänzung zur Verfahrensbeschreibung: Herstellung des Produktes
 Ammoniumthiosulfat+Harnstoff (1 Blatt)
- 13.2.5 Änderungen zur VAWs-Anlage Nr. 5 vom Mai 2015 (Deckbl. u. 3 Seiten) (4 Blatt)
- 13.3 Ergänzungen vom 15.09.2015 (Eingang)**
 .
 Unterlagen zur Prüfung / Feststellung in Bezug auf die Relevanz
 des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht)
 (Prüfung zum Vorliegen der Voraussetzungen zum Verzicht auf Öff.-Beteiligung
 (6 Blatt)
- 13.4 Ergänzungen / Erläuterungen vom 16.09.2015 (Eingang)**
 - Aussage zum Sachverhalt AZB
 - Datenblatt für Apparat R-0330 (2 Blatt)
- 13.5 Ergänzungen / Erläuterungen vom 06.10.2015 (Eingang)**
 Beschreibung der Abfüllung von Kleistmengen in der BE 5

- 13.6 Rücknahme des Antrages auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn**
mit Schreiben vom 16.10.2015 (Eingang 21.10.2015) (1 Blatt)
- 13.7 Ergänzungen / Erläuterungen vom 23.10.2015 (per E-Mail)**
Grundriss der BE 5 (Tental 1) →
- 13.8 Ergänzende Angaben zur Abfüllanlage für ATS 15N vom 03.11.15**
E-Mail Anschreiben mit Erläuterung (1 Blatt)
Datenblatt VCG Flüssigkeitsfüllmaschinen GmbH – Maschinendokumentation (5 Blatt)
Aufstellungsplan Tental I – Abfüllung ATS 15N in BE 5 (1 Blatt)
Foto Abfüllmaschine (1 Blatt)
- 13.9 Angaben zum Behälter A001005 (per E-Mail vom 30.11.2015)** (1 Blatt)
- 13.10 Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes**
(Bearbeitungsstand 11.11.2015 / Eingang 03.12.2015) (20 Blatt)
- 13.11 Ergänzung: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
(Eingang vorab per E-Mail am 11.12.2015 und im Original am 15.12.15)
- 13.11.1 Anlage Nr. 17: Abfüllanlage für ATS 15N**
- 13.11.1.1 Anerkennung des Antragstellers zur Aufnahme einer aufschiebenden
Bedingung in Genehmigungsbescheid 39/14 betreffs Abfüllanlage ATS 15N (1 Blatt)
- 13.11.1.2 Formblatt 2.20 – für Anlage lfd. Nr. 17 - Abfüllanlage für ATS 15N (1 Blatt)
- 13.11.1.3 Formblatt 2.21 – für Anlage lfd. Nr. 17 - Abfüllanlage für ATS 15N (3 Blatt)
- 13.11.2 Fristverlängerungsantrag zur NB 6.1.11 aus 38/12 zur BE 2 ATL** (1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz/ Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N in der Betriebseinheit 5
Der Betrieb der Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N in der Betriebseinheit 5, bestehend aus der Abfüllstation (A001003) und dem Vorlagebehälter (A001005), ist erst dann zugelassen, wenn durch den Antragsteller bei der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz
- die für die Prüfung notwendigen Unterlagen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1.4 dieses Bescheides vollständig eingereicht wurden
- und die Untere Wasserbehörde diese Unterlagen geprüft und schriftlich bestätigt hat.

- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, **mindestens drei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.

- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen - Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003 und 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012 und Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012), Nr. 38/12 vom 25.04.2014, Nr. 57/13 vom 16.12.2014 und Nr. 28/13 vom 06.10.2015 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. **Erfordernisse des Immissionsschutzes**

2.1. **Luftreinhaltung**

- 2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen der vorangegangenen Bescheide - Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003 und 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012 und Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012), Nr. 38/12 vom 25.04.2014, Nr. 57/13 vom 16.12.2014 und Nr. 28/13 vom 06.10.2015 sowie der nachträglichen Anordnung der Überwachungsbehörde vom 09.08.2011 (AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA) behalten auch für die wesentlich geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.
- 2.1.2 Die ammoniakhaltige Verdrängungsluft aus den Befüllvorgängen der Lagerbehälter (B-0070 und 0080) für Ammoniakwasser ist vollständig zu erfassen und einem jeweils zugeordneten Abgaswäscher (Tauchung B091 und B092 mit Waschlüssigkeit Wasser-Glykol-Gemisch) zur Ammoniak-Entfernung zuzuführen.
Die Ableitung des gereinigten Abgases hat über beiden zugehörigen Emissionsquellen (gemäß Fließbild 2012.12-01: **E011** für B-0070) und **E012** für B-0080) so zu erfolgen, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.
Es dürfen sich in der Nähe/im Einflussbereich dieser Ableitstelle keine Gebäudeöffnungen wie Türen /oder Fenster befinden. Jegliche Beeinträchtigung von Verkehrswegen (Fußwege und Fahrwege) muss mit Sicherheit ausgeschlossen sein.
Zwischen den Lagerbehälter (B-0070 und 0080) und der Prozessanlage (BE 2 ATL) hat gemäß Fließbild 2012.12-01 Gaspendelung zu erfolgen.

- 2.1.3 Die mittels gemeinsamer Absaugleitung der Reaktionsgefäße (0201) und (0202) erfasste Abluft ist über die vorhandene Quelle **E1002** so ins Freie zu leiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.
- Die im Abgas dieser Sammelleitung enthaltenen Ammoniak-Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf
- einen Massenstrom von 0,15 kg/h nicht überschreiten.
- Die Einhaltung dieser Forderung ist zumindest einmalig gemäß Nr. 12 feststellen zu lassen.
Wird dieser Massenstrom erreicht oder überschritten, sind Maßnahmen zur Abgasreinigung zu installieren. Das Konzept dafür ist dann ggf. vorher der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.4 Die Behälterabluft / bzw. ggf. anfallende Abluft aus einer Notentspannung der Reaktionsgefäße (0201) und (0202) ist jeweils zu erfassen und gemäß Fließbild 2012.12-02“a“ über die vorhandenen Quellen **E1004 bzw. E1005** so ins Freie zu leiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.
- 2.1.5 Die entweichenden Abgase aus dem Vorgang „Ammoniakdosierung“ in die neuen Chargengefäße (R-0310, 0320 und 0330) ist vollständig zu erfassen und dem neuen Abgaswäscher (F-0350) zur Ammoniakentfernung zuzuführen (antragsgemäß Chemisorption mittels verdünnter Schwefelsäure).
- Das gereinigte Abgas ist über die vorhandene Quelle **E1003** so ins Freie zu leiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.
- 2.1.6 Die im Abgas des Wäschers gemäß Nr. 2.1.5 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
- Ammoniak 0,150 kg/h.
- 2.1.7 Die Verdrängungsluft beim Betanken der Straßentankzüge mit Produkt (ATL) ist vollständig zu erfassen und dem vorhandenen Abgaswäscher (F-0500 / alte Bezeichnung K001000) zur Abgasreinigung zuzuführen (antragsgemäß Chemisorption mittels verdünnter Schwefelsäure).
- Das gereinigte Abgas ist ebenfalls über die vorhandene Quelle **E1003** ins Freie zu leiten.
- 2.1.8 Die im Abgas des Wäschers gemäß Nr. 2.1.7 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
- Ammoniak 0,150 kg/h.
- 2.1.9 Die Beladungszustände der Abgaswäscher (gemäß Nr. 2.1.5 und 2.1.7) sind regelmäßig zu kontrollieren und das Waschmedium (verdünnte Schwefelsäure) bei Erfordernis zu ersetzen, so dass die Reinigungsleistung der Wäscher stets gewährleistet ist.
Anfallende verbrauchte Waschlösung (Ammoniumsulfatlösung) ist antragsgemäß über den Zwischenbehälter/Sammelbehälter B-0510 (alte Bezeichnung B-1050) wieder dem Produktionsprozess zuzuführen.

- 2.1.10 Die Abluft der Schwefelförderanlage (Transport-/Dosierprozesse) ist zu erfassen und gemäß Fließbild 2012.12-02“a“ dem Abscheider (0236) zur Entstaubung zuzuführen. Das gereinigte Abgas ist mittels Vakuumpumpensystem (0238.1-0238.3) über die vorhandene Quelle E120206 so ins Freie zu leiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.
- 2.1.11 Die im Abgas des Abscheiders (0236) enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- Staub (gemessen als Gesamtstaub) 20 mg/m³.
- 2.1.12 Messungen
- 2.1.12.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.3, 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen (Ausnahme → s. 2.1.3)
- 2.1.12.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.3, 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.12.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.12.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.12.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.3, 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.12.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.1.12.6 Der unter Nr. 2.1.12.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

- 2.1.12.7 Sollte der messtechnische Nachweis für einzelne gemäß NB Nr. 2.1.3, 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.11 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose Nr. 101401 der Fa. deBAKOM vom 17.10.14 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Diese Auflage schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 2.2.2 An- und Abtransporte (Fahrverkehr) sind antragsgemäß nur werktags (montags – samstags) in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr zulässig.
- 2.2.3 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist auf folgenden Wert zu begrenzen:
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 35 dB(A)
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI. 26/98).
- 2.2.4 Der unter 2.2.3 festgelegte Schallpegel- Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Fa. CWK GmbH nicht überschritten werden.

2.3 Forderungen zum Störfallrecht

- Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).
- 2.3.1 Das Sicherheitsdatenblatt „Ammoniakwasser 10% < c < 25%“ in der Fassung von 2013 ist gemäß des Inkrafttretens des Artikel 61 ab dem 01.06.2015 zu überarbeiten, die Einstufung ist gemäß der VO (EG) 1272/2008 in der aktuellen Fassung zu aktualisieren (diese Ammoniak-Lösung 24,7% ist mit den Gefahrenhinweisen H314; H332 und H411 einzustufen und der Nr. 9b des Anhangs I Störfall-Verordnung zuzuordnen).
- 2.3.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung vom 05.03.2013 ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung im Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I in der Zeile umweltgefährliche Stoffe nach Nr. 9a und Nr. 9b des Anhangs I Störfall-Verordnung, mit den neuen Mengen zu aktualisieren.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

- 3.1 Die vorhandene Brandschutzordnung ist auf die neuen Gegebenheiten (wesentliche Änderung 39/14) hin zu überarbeiten sowie auf an neue DIN 14096 – Regeln für das Erstellen und das Aushängen – in der Fassung vom Mai 2014 anzupassen.
- 3.2 Das Bedienpersonal/die Beschäftigten an der geänderten Anlage sowie die Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz sind in die Besonderheiten der Anlage einzuweisen.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist für die veränderten Arbeitsplätze zu aktualisieren.
- 4.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind arbeitsplatz- und stoffbezogen zu aktualisieren.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, dass vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile die Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.4 Die in der Anlage/hier: BE 2 zu errichtenden Maschinen, Anlagen, Behälter müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärungen für die Maschinen und Anlagen sind vor Inbetriebnahme dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen. vorzulegen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige nach § 54 ThürWG im Antrag Reg.-Nr. 39/14 vom 10.12.2014 und der nachgereichten Unterlagen vom 12.06.2015, 03.11.2015 und vom 30.11.2015 (Eingang bei Genehmigungsbehörde am 11.12.2015) sowie der nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben und der örtlichen Lage zu erfolgen.

5.1.1 Örtliche Lage der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Landkreis: Greiz
Flur: 4

Gemeinde: Bad Köstritz
Flurstücks-Nr.: 373/15

Gemarkung: Pohlitz
Top. Karte: 5038

Wasserschutzgebiet: nein
Gewässerkennzahl: 566 (Weiße Elster);

Überschwemmungsgebiet: nein
5665332 (Urtelsgraben)

Anlagenbezeichnung	PD83, Bessel		ETRS89, GRS80), Streifen 32	
	Hochwert	Rechtswert	Ost	Nord
Feststofflager	5643.760	4502.845	32713547.323	5646342.127
Produktlager Kleingebinde	5643.760	4502.845	32713547.323	5646342.127
Chargengefäß 1	5643.840	4502.900	32713599.034	5646424.310
Chargengefäß 2	5643.840	4502.900	32713599.034	5646424.310
Chargengefäß 3	5643.840	4502.900	32713599.034	5646424.310
Abfüllanlage für das Produkt ATS 15N	-	-	32713578.000	5646372.000

5.1.2 Einzuhaltende Bedingungen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (jeweils detailliert angegeben für die einzelnen BE):

ANGABEN ZUM VORHABEN

A) neue Anlagen (HBV-Anlagen)

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Chargengefäß 1 (R-0310)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser	1	25	A
Chargengefäß 2 (R-0320)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser	1	25	A
Chargengefäß 3 (R-0330)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser Harnstoff Schwefelsäure	1	10	A
<u>Abfüllanlage</u>				
Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N	ATS 15 N	1	10	A

Angaben zur Anlagenkonfiguration der HBV-Anlagen:

- Die Chargengefäße gehören zur BE 2 – Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung.
- Die Chargengefäße werden oberirdisch im Gebäude „Produktionsanlage Ammoniumthiosulfat“ aufgestellt.
- Bei den Chargengefäßen 1 und 2 handelt es sich jeweils um einen Tank im Tank Flachbodenbehälter aus PP-H, deren Überwachungsraum (Auffangraum) über ein Kontrollrohr mit Leckagesonde mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-65.40-496 auf Leckagen überwacht wird.
- Bei dem Chargengefäß 3 handelt es sich um einen einwandigen Edelstahlbehälter, der innerhalb einer Auffangwanne aufgestellt wird. Das erforderliche Rückhaltevermögen für das Chargengefäß 3 wurde im Antrag mit 3,7 m³ berechnet. Das tatsächliche Rückhaltevermögen der Auffangwanne beträgt 6,3 m³ (3,5 m x 9 m x 0,2 m).
- Alle drei Chargengefäße werden jeweils mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Die Chargengefäße werden an die vorhandene oberirdische Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser vom Tanklager (Lagertanks Pos.Nr. 0070, 0080 und 0120) der BE 7 mit einem Rohrleitungsteilstück von ca. 20 m Gesamtlänge angebunden. Die Rohrleitungsanbindung erfolgt als Rohrleitungstyp 1, entsprechend den Anforderungen aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen.
- Das neue Produkt ATS 15 N (WGK 1) wird vom Chargengefäß 3 über eine vorhandene Rohrleitung in die BE 5 transportiert und dort über eine Abfüllanlage in Kleingebinde abgefüllt.

B) wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen (Lageranlagen)

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen	Gefährdungsstufe
<u>Lageranlagen</u>				
Feststofflager (Gebindelager)	Harnstoff (6 t) Aluminiumsulfat (3 t) Natriumdisulfit (2,5 t)	1	11,5 t	A
Produktlager Kleingebinde	Ammoniumthiosulfatlösung mit Harnstoff (ATSN15) Kaliumsulfid Ammoniumhydrogensulfit Ammoniumthiosulfat Ammoniumsulfid	1	12 m ³	A

Abfüllanlage				
Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N	ATS 15 N	1	10	A
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration der Lageranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Feststofflager und das Produktlager Kleingebinde gehören zur BE 4 – Anlage zur Herstellung von Sulfiten. Das Feststofflager und das Produktlager Kleingebinde befinden sich oberirdisch im Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfid“. Die festen wassergefährdenden Stoffe im Feststofflager werden in Säcken auf Paletten gelagert. Die flüssigen wassergefährdenden Stoffe im Produktlager Kleingebinde (größtes Gebinde 1 m³) werden in zwei IBC-Regallagern über zugelassenen Regalwannen gelagert. In den Regalwannen können mindestens 10 % der darüber gelagerten wassergefährdenden Stoffe, jedoch wenigstens der Inhalt des größten Gebindes zurückgehalten werden. <p>Angaben zur Anlagenkonfiguration der Abfüllanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abfüllanlage gehört zur BE 5 – Anlage zur Konfektionierung Flüssigprodukte. <p>Die Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N besteht aus einem einwandigen Vorlagebehälter aus GFK im Auffangraum mit 10 m³ Anlagenvolumen und einer Abfüllstation für Kleingebinde mit CE-Kennzeichnung.</p>				

C) endgültige Stilllegung von bestehenden Anlagen

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe
Chargengefäß (304)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser	1	10	A
Chargengefäß (305)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser	1	10	A
Chargengefäß (306)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser	1	10	A
Chargengefäß (307)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser	1	10	A
Chargengefäß (308)	Ammoniumthiosulfatlösung Ammoniakwasser Schwefelsäure	1	10	A
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um einwandige Stahlbehälter die oberirdisch im Gebäude „Produktionsanlage Ammoniumthiosulfat“ aufgestellt sind. Die Chargengefäße (304 - 308) werden durch die neuen Chargengefäße (R-0310, R-0320, R-0330) in drei Teilschritten ersetzt. 				

5.1.3 Auflagen für die unter der Nebenbestimmung 5.1.2 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ALLGEMEINE AUFLAGEN

5.1.3.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

5.1.3.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan, gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2, aufzustellen und einzuhalten.
Die Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist jeweils zu dokumentieren.

- 5.1.3.3 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (UWB) oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 5.1.3.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der betroffene Behälter/ bzw. die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 5.1.3.5 Die erforderlichen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der WGK 1 sind grundsätzlich oberirdisch und so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.

NEBENBESTIMMUNGEN FÜR DIE CHARGENGEFÄSSE

- 5.1.3.6 Die Chargengefäße 1 bis 3 dürfen nur mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen befüllt werden, die rechtzeitig vor dem Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Befüllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn ein Überfüllen in anderer Art und Weise ausgeschlossen werden kann.
- 5.1.3.7 Für die Überfüllsicherungen der Chargengefäße 1 bis 3 ist der UWB vor deren Inbetriebnahme die Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und eine Kopie der Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Überfüllsicherungen zu übergeben.
- 5.1.3.8 Chargengefäße 1 und 2 sind gem. Zeichn. „Rundbehälter W 5370“, 12.2.0590/14.0945e (Stand: 16.07.14) mit jeweils einer Leckagesonde MAXIMAT LW CX 40 D mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.40-496 auszurüsten. Der UWB ist vor Inbetriebnahme der v.g. Anlagen eine Kopie der Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Leckagesonden zu übergeben.
- 5.1.3.9 Für die Chargengefäße 1 und 2 ist der UWB vor Inbetriebnahme ein Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Leckage-Erkennungssystems (Dichtheit des Überwachungsraumes und Eignung (Durchlässigkeit) des PP-Trenngewebes für Ammoniumthiosulfatlösung) vorzulegen.
- 5.1.3.10 Für das einwandige Chargengefäß 3 (R-0330) ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme:
- eine Zeichnung des Behälters,
 - ein Nachweis der chemischen Beständigkeit des gewählten Behälterwerkstoffs gegen Ammoniumthiosulfatlösung, Ammoniakwasser, Harnstoff und Schwefelsäure,
 - eine Kopie der Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Überfüllsicherung und
 - ein Nachweis zur Standsicherheit des Behälters (einschl. für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R) vorzulegen.
- 5.1.3.11 Das Chargengefäß 3 (R-0330) ist in einer ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung so aufzustellen, dass Leckagen in der Auffangwanne, auch zwischen dem Boden des Chargengefäßes und der Bodenfläche der Auffangwanne, durch Inaugenscheinnahme deutlich und schnell erkennbar sind. Der Auffangraum der Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter

Sicherheitsvorkehrungen aus der Anlage auslaufen kann. Der Auffangraum ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.

- 5.1.3.12 Die Rohrleitungsanbindung der Chargengefäße 1 bis 3 an die vorhandene Rohrleitung für Ammoniakwasser (WGK 2) muss den Anforderungen aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, entsprechen und chemisch beständig gegen Ammoniakwasser ausgeführt werden. Das Protokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser nach der Anbindung der Chargengefäße ist der Unteren Wasserbehörde in Kopie vorzulegen.
- 5.1.3.13 NEBENBESTIMMUNGEN FÜR DIE ABFÜLLANLAGE FÜR DAS PRODUKT ATS 15 N
- 5.1.3.13.1 Der einwandige Vorlagebehälter (A001005) ist in einer ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung aufzustellen. Der Auffangraum der Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der Anlage auslaufen kann. Der Auffangraum ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.
- 5.1.3.13.2 Der Vorlagebehälter ist mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten, die rechtzeitig vor dem Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes im Behälter den Befüllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst.
- 5.1.3.13.3 Die Abfüllstation für Kleingebinde (A001003) ist mit einer ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung auszurüsten. Der Auffangraum der Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der Anlage beim Abfüllen der Kleingebinde auslaufen kann. Der Auffangraum ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.
- 5.1.3.14 NEBENBESTIMMUNGEN FÜR DAS PRODUKTLAGER FÜR KLEINGEBINDE
- 5.1.3.14.1 Das Produktlager für Kleingebinde (Gebindelager) ist mit einer ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) zu betreiben. Das notwendige Rückhaltevermögen des Auffangraumes bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS (d.h. mind. 10 % der über dem Auffangraum gelagerten wassergefährdenden Stoffe, jedoch wenigstens der Inhalt des größten Gebindes). Das notwendige Rückhaltevermögen für Leckagen muss in dem Auffangraum zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Angefallene Leckagen sind aus dem Auffangraum ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten.
- 5.1.3.14.2 Die Rückhalteeinrichtung des Lagers für Kleingebinde ist dicht und beständig gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe auszuführen.

5.1.4 Forderungen zur Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N in der Betriebseinheit 5, bestehend aus der Abfüllstation (A001003) und dem Vorlagebehälter (A001005) im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Unteren Wasserbehörde im Landkreis Greiz sind zur Prüfung und Bestätigung nachfolgende Unterlagen zur Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N vorzulegen:

- Nachweis der chemischen Eignung der Werkstoffe der mit ATS 15 N in Berührung kommenden Anlagenteile,
- Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R für den Vorlagebehälter,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Überfüllsicherung des Vorlagebehälters,
- Nachweis/Prüfzeugnis zur Bauausführung des Vorlagebehälters,
- Nachweis des erforderlichen Rückhaltevermögens für den Auffangraum des einwandigen Vorlagebehälters und Nachweis der Eignung des Auffangraumes,
- Eignungsnachweis der Abfüllstation (z.B. Konformitätserklärung zur CE-Kennzeichnung, soweit in dieser die für das beantragte Vorhaben maßgeblichen und wasserrechtlich relevanten Leistungsstufen nachgewiesen wurden) und
- Nachweis des erforderlichen Rückhaltevermögens für das Abfüllen von ATS 15 N an der Abfüllstation und Nachweis der Eignung des dafür erforderlichen Auffangraumes.

5.1.5 Auflage für die endgültige Stilllegung der Chargengefäße (304 bis 308)

Die endgültige Stilllegung der einzelnen Chargengefäße ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz jeweils rechtzeitig anzuzeigen.

Mit der Anzeige der Stilllegung ist der Nachweis zu erbringen, dass

- die Behälter restentleert und gereinigt wurden,
- die Behälter gegen irrtümliche Wiederbenutzung gesichert wurden (soweit die Behälter nicht zurückgebaut werden) und
- bei der Stilllegung der Behälter keine sichtbaren Kontaminationen festgestellt wurden, die vom Betrieb der stillgelegten Anlagen stammen und zu einer schädlichen Verunreinigung des Bodens geeignet sind.

5.1.6 SONSTIGES ZUM WASSERRECHT

5.1.6.1 Die Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser ist durch den Anlagenbetreiber:

- Mindestens monatlich unter Betriebsbedingungen im Rahmen eines Kontrollganges zu überwachen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren;
- mindestens alle 10 Jahre einer Druck- oder Ersatzprüfung zu unterziehen (Anlage 1, Abschnitt 3.2.2 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen);
- mindestens alle 5 Jahre einer Zustandsprüfung zu unterziehen (Anlage 1, Abschnitt 3.2.1 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen), und
- mindestens alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen (Anlage 1, Abschnitt 3.2.3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen).

5.1.6.2 Für die Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen und einzuhalten, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und der mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen (wie u.a. Untere Wasserbehörde und Feuerwehr) abgestimmt ist.

5.2 Änderung der wasserrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 6.1.11 zur BE 2 ATL aus dem Bescheid Nr. 38/12 vom 25.04.2014

Die Frist in dieser Nebenbestimmung Nr. 6.1.11 „bis zum 31.12.2015“ wird entsprechend Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH vom 10.12.2015 verlängert und die geänderte Nebenbestimmung 6.1.11 lautet somit wie folgt:

*„Die Chargengefäße 304 bis 308 sind **bis zum 01.09.2016** gegen doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegerät oder gegen einwandige Behälter mit Aufstellung in einem ausreichend bemessenen Auffangraum zu ersetzen.
Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme ist für diese Behälter das Chargengefäß (Pos. 307) als Havariebehälter (Leckagenbehälter) ständig so vorzuhalten, dass Leckagen in diesen Behälter umgepumpt werden können.“*

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist gegenüber der Unteren Abfallbehörde im LRA Greiz nachzuweisen, dass der zu entsorgende schwefelhaltige Schlamm, vom Abfallerzeuger in die Abfallschlüsselnummer 060314 eingestuft, tatsächlich ein nicht gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung ist (im Zweifelsfall mit Deklarationsanalyse).
Hierbei sind die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148a vom 09.08.2005, anzuwenden.
- 6.2 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswegs an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

7. Baurechtliche Erfordernisse

Die Errichtung der als Ersatz für den Abbau der Chargengeräte Nr. 304 bis Nr. – 308 geplanten Behälter

- Behälter 0310 (25m³ - Kunststoff),
- Behälter 0320 (25m³ - Kunststoff)
- Behälter 0330 (10m³ - Edelstahl)

ist gemäß § 60 Abs. 6 Thüringer Bauordnung in den beantragten Größen nicht verfahrensfrei.

Für diese v.g. Behälter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Greiz) vor deren Aufstellung eine gültige Typenstatik / bzw. eine statische Berechnung vorzulegen, welche durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit berechnet wurde.

8. Forderung der Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / Region Südost

Sofern durch einen Brand (z.B. durch Rauch) Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (Zugverkehr) entstehen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist sofort die Notfall-Leitstelle der DB Netz AG in Leipzig (Ruf-Nr. **0341 968 6666**) zu verständigen.

9. Forderung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

- 9.1 Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen (Grundlage § 10 Absatz 1a BImSchG - Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes).
- 9.2 Grundsätzlich ist ein Baubeginn / Errichtungsbeginn erst nach erfolgter Beprobung möglich (→ *Notwendigkeit Feststellung des „Status Quo“ vor Beginn zur Beweissicherung – für Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG ergeben*).
Aber es ist im Hinblick auf Bestandsanlagen zu berücksichtigen, dass keine „zerstörende Beprobung“ versiegelter Flächen erfolgen soll, d.h. intakte Schutzeinrichtungen sollen erhalten bleiben.
Bei der Errichtung/Aufstellung der neuen Apparate ist dafür Sorge zu tragen, dass dort, wo in diesem Zusammenhang in den vorhandenen Betonfußboden durch die Errichtungsmaßnahmen eingegriffen werden muss, im Rahmen der Bauarbeiten eine entsprechende Beweissicherung zum vorhandenen Zustand durch entsprechende Beprobung vorgesehen wird und zu erfolgen hat.
- 9.3 Das Konzept für die Erstellung des AZB ist durch den Antragsteller mit dem Landratsamt Greiz (Untere Wasserbehörde/UWB und Untere Bodenschutzbehörde) im Detail abzustimmen.
Das abgestimmte Konzept ist der Genehmigungsbehörde (TLVwA/Ref. 420) und dem Landratsamt Greiz (Untere Wasserbehörde/UWB und Untere Bodenschutzbehörde) zu übergeben.
- 9.4 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) muss den betroffenen Behörden rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung vorliegen. Er muss daher bis zum v.g. Termin dem Landratsamt Greiz (Umweltamt – jeweils Unterer Bodenschutzbehörde und Unterer Wasserbehörde) sowie der Genehmigungsbehörde zur Prüfung / Bestätigung übergeben werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	10.000,- Euro
Auslagen in Höhe von	530,15 Euro

Der Gesamtbetrag von **10.530,15 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF22

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334161014397 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 10.12.2014 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbes. von anorganischen Chemikalien (Anlage Ziffer 4.1.16 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15

Bei der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden: Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003 und 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012 und Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012), Nr. 38/12 vom 25.04.2014, Nr. 57/13 vom 16.12.2014 und Nr. 28/13 vom 06.10.2015.

Die Anträge Nr. 56/13 und Nr. 11/15 wurden zurückgezogen.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 17/09/A vom 23.04.09, Nr. 34/11/A vom 22.06.2011 und Nr. 38/15/A vom 18.08.2015 (Anmerkung: Realisierung angezeigter Änderung 38/15/A war zum Zeitpunkt der Genehmigung 39/14 noch nicht abgeschlossen).

Am 09.08.2011 erließ die Überwachungsbehörde eine nachträglichen Anordnung zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen (AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA).

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist die Änderung der Teilanlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung (Betriebseinheit BE 2 – ATL) mit den folgenden Maßnahmen:

1. Kapazitätserhöhung in der BE 2 von 15.000 t/a auf 28.810 t/a
2. Rückbau der 5 bestehenden Chargenbehälter (304 bis 308) und Aufstellung von 3 neuen doppelwandigen Chargenbehältern R-0310 bis R-0330 (2 x 25 m³ und 1 x 10 m³) incl. Rührwerken (mit 4-kW-Motoren) innerhalb der bestehenden Produktionshalle - ATL-Gebäude - (Ersatz wegen Befristung aus Bescheid 38/12 zur Verbesserung der wasserrechtlichen Situation);
und in diesem Zusammenhang Errichtung der benötigten neuen Rohrleitungen (oberirdisch, Gesamtlänge 20 m) zur Anbindung der 3 neuen Chargengefäße an die Ammoniakwasserleitung
3. Aufstellung und Betrieb eines Ammoniakwäschers (F-0350) innerhalb des bestehenden ATL-Gebäudes zur Reinigung der Tankatmungsluft aus R-0310 bis R-0330
4. Sortimentserweiterung um ein neues Produkt (ATL + Harnstoff, genannt „ATS 15 N“) - erzeugt durch physikalischen Prozess des Beimengens von Harnstoff zur ATL-Lösung im neuen Chargenbehälter R-0330 und Abfüllung in Kleinstgebinde (Kanister, Flaschen) in der BE 5
5. Lagerung von max. 6 Tonnen Harnstoff in der vorhandenen BE 4 und Anzeige der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG
6. Lagerung des neuen Produktes (ATS 15 N) im bestehenden Lager Kleingebinde der BE 4 und wasserrechtliche Anzeige einer Änderung des Lagers Kleingebinde nach § 54 ThürWG
7. Aufstellung einer zusätzlichen Chargenpumpe (P-0315) innerhalb der bestehenden Produktionshalle

8. Anzeigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für die 3 neu zu errichtenden Chargenbehälter R-0310, R-0320 und R-0330 sowie den Ammoniakwäscher F-0350
9. Korrektur der Volumenangabe für Kühlwasservorlage (Pos.-Nr. 0100):
Statt 10 m³ → 6 m³
10. Aktualisierung/Änderung von Positionsnummern vorhandener Ausrüstungen (*gemäß Liste Kap. 3.1/S.3*).
11. Anzeige der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Anlage Nr. 17: Abfüllanlage für das Produkt ATS 15N
12. Änderung der Frist nach NB 6.1.11 aus 38/12 (Fristverlängerung bis zum 01.09.2015)

und die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Behältern und technischen Anlagen notwendigen baulichen Maßnahmen

Herstellung der Fundamente für die Aufstellung der neuen Gefäße/Apparate

- 3 neue doppelwandige Chargenbehälter R-0310 bis R-0330 (2 x 25 m³ und 1 x 10 m³)
- 1 neuer Ammoniakwäscher incl. Ventilatoren
- diverse Pumpen

und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Installierung der neuen Rohrleitungen.

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen werden keine neuen Gebäude errichtet.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 39/14 am 13.05.2015 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 10.12.2014 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. Teil I Nr. 46 S. 2053), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Landratsamt Greiz
Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit Schreiben vom 01.07.2015 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 09-05-2015 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 16.12.2015 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Des Weiteren waren die Feststellung in Bezug auf die Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht) für das geplante Vorhaben der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Verfahrensführung im BImSchG-Verfahren, wenn Betriebsbereiche betroffen sind, zu treffen:

Am 24.07.2012 wurde die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am 13.08.2012 ist sie in Kraft getreten. Artikel 31 verfügt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum

31.05.2015 nachzukommen und diese Vorschriften ab dem 01.06.2015 anwenden. Die Seveso-III-Richtlinie gehört zu den Richtlinien, deren Anforderungen mindestens umgesetzt werden müssen.

Die europäische Seveso-Gesetzgebung ist in Deutschland im Wesentlichen in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) umgesetzt. Die RL 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist im Jahr 2012 als Nachfolger der Seveso-II-Richtlinie verabschiedet worden und war von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen. Die Revision der Seveso-II-Richtlinie war vor allem aufgrund des neuen europäischen Systems zur Einstufung von Stoffen und Gemischen nötig geworden [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – sogenannte CLP-Verordnung].

Neben den entsprechenden Anpassungen enthält die Richtlinie 2012/18/EU insbesondere auch Neuerungen die Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren betreffend.

Die Seveso-III-Richtlinie ist zum Termin 01.06.2015 noch nicht in nationales Recht umgesetzt. → Daher ist die Richtlinie 2012/18/EU direkt anzuwenden.

Somit sind Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma CWK GmbH konnte daher aus v.g. Gründen nur noch entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wird, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind, d.h. dass durch das Vorhaben keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entsteht, denn der Betriebsbereich CWK GmbH unterliegt mit der antragsgegenständlichen Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie → folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissionsschutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Die v. g. Firma stellt einen Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Die Anlage unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12.BImSchV.

Für das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind [→ Artikel 11: Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder eines Lagers; Artikel 13: Überwachung der Ansiedlung; Artikel 15: Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren].

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 11.09.2015 (Eingang 15.09.2015) entsprechende Unterlagen vor:

Der angemessene Abstand bleibt unverändert, die Sicherheitsabstände zwischen der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen und der nächsten Wohnbebauung sowie Verkehrswegen bleiben gewahrt, da bauliche Maßnahmen außerhalb bestehender Gebäude nicht stattfinden.

Mit seinen Unterlagen legte der Antragsteller schlüssig dar, dass sich durch die wesentliche Änderung der Anlage die Menge der gefährlichen Stoffe nicht in dem Maße erhöht, dass sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten, d.h. die Maßnahme führt nicht dazu, dass der Betrieb der „Unteren Klasse“ zu einem Betrieb der „Oberen Klasse“ wird i.S. SEVESO III - Richtlinie.

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf nach Art. 15 der RL 2012/18/EU geforderte Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen und Anlage zur Herstellung von Molekularsieben) und bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

Die geplante wesentliche Änderung betrifft die Änderung der Betriebseinheit BE 2 – ATL (Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung). Es sind keine Veränderungen an Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorgesehen. Bei der ATL-Herstellung wird Kühlwasser zur Abführung der Reaktionswärme benötigt; der Mehrbedarf an Kühlwasser (Brunnenwasser) ist aber von der bestehenden Genehmigung abgedeckt. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen, Abrisse, Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Gebäuden verbunden; daher sind auch keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant. Bauliche Veränderungen oder Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen somit nicht. Die Aufstellung der neuen Chargenbehälter erfolgt innerhalb der Halle (Abluftableitung erfolgt über vorhandenen Kamin).

Mit den Unterlagen wird schlüssig dargelegt, dass durch die Emissionen der Anlage zu keinen erheblichen Nachteilen Auswirkungen kommen wird (weder über den Luft-Pfad noch durch Lärm).

Alle in der BE ATL anfallenden Spülwässer werden auch künftig vollständig in den Prozess zurückgeführt. Bei Alterungsgefäß-Reinigung anfallende S-haltige Schlämme werden der SUC Sächsische Umweltschutz GmbH zur Verwertung übergeben.

Die künftige Einleitmenge an Kühlwasser - Erhöhung von 3300 m³/h auf 6300 m³/h – wird vom aktuellen wasserrechtlichen Bescheid Gz.: 440.1-8822.08-7463/2002-16076003 abgedeckt, was durch Ref. 450 auch so bestätigt wurde.

Für den Betriebsbereich sind auch nach Realisierung der geplanten Änderung weiterhin die Grundpflichten gemäß 12 BImSchV zu erfüllen.

Das Betriebsgelände der CWK GmbH befindet sich ca. 6 km nördlich von Gera und ca. 2 km östlich von der Stadt Bad Köstritz. Die Bundesautobahn A 4 verläuft ca. 2,5 km südlich des Standortes.

Der Anlagenstandort der Anlage zur Herstellung von anorganischen Schwefelverbindungen liegt auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerbepark Heinrichshall (Flurstück 373/15 der Flur 4 in der Gemarkung Pohlitz) und ist durch eine öffentliche Straße der Stadt Bad Köstritz („Heinrichhall“) geteilt. In der Nachbarschaft der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen befinden sich die Anlage zur Herstellung von Kieselsol des CWK und die Anlage zur Herstellung von Wasserglaslösung der Fa. WÖLLNER. In größerer Entfernung befinden sich auf dem Betriebsgelände des CWK in südlich Richtung die Molsiebanlage und die Abwasserbehandlungsanlage der CWK GmbH. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich lt. Kap. 2.1/S. 14 ca. 300 m südlich (Eisenberger Str. 112; Stublacher Berg 3).

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden keine neuen Produktionsgebäude errichtet.

In den Unterlagen zur Einzelfallprüfung und den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist. Die beteiligten Behörden (OWB und UNB) kommen ebenfalls zu diesem Ergebnis:

Die UNB stellte am 14.04.2015 fest, dass es aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird:

„Im 1 km-Prüfradius der Anlage befinden sich das FFH - Gebiet „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ und gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 18 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Streuobstwiesen) sowie ein Flächennaturdenkmal. Diese genannten Schutzobjekte werden jedoch durch das geplante Vorhaben weder räumlich berührt noch durch das geplante Vorhaben erheblich

beeinträchtigt. Den Ausführungen des Antragstellers im Kapitel 2 und 3 seiner diesbezüglichen Unterlagen, insbesondere zu den möglichen Auswirkungen auf naturschutzrelevante Belange, kann gefolgt werden.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist aus behördlicher Sicht nicht erforderlich. Eine erhebliche Verschlechterung der gem. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) gemeldeten Erhaltungsziele für o. g. FFH - Gebiet ist nicht zu erwarten.

Da mit dem Vorhaben keine Flächenerweiterungen bzw. Rückbaumaßnahmen vorgesehen sind, wird es zu keiner Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.“

Seitens UNB wird daher die Durchführung einer UVP als nicht notwendig erachtet.

Die an der Einzelfallprüfung beteiligte Obere Wasserbehörde teilte am 4. Mai 2015 mit:
„Die beantragte Änderung des CWK nach § 16 BImSchG bündelt nicht die Gewässerbenutzungen. Daher ist aus Sicht des Referates 450 für das BImSchG-Verfahren keine UVP erforderlich.

Der Vorhabensträger beabsichtigt, die Entnahme von Brunnenwasser als Brauchwasser von bisher 3.300 m³/a auf künftig 6.300 m³/a zu erhöhen. Diese Entnahmemenge ist wasserrechtlich erlaubt durch die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der ehemaligen staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Saale-Werra, Oberflussmeisterei Gera, vom 20.10.1989 (Reg.-Nr. 41/541/004/89), zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 29.10.1990. Für die erhöhte Entnahme ist somit kein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich. Auch die erhöhte Kühlwassereinleitung in Höhe von 47 m³/d ist wasserrechtlich erlaubt (Bescheid Obere Wasserbehörde vom 09.07.2004, Gz.: 440.1-8822.08-7463/2002-16076003). Ein separates wasserrechtliches Verfahren ist nicht erforderlich.“

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Oberen Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Greiz festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen mit der Betriebseinheit BE 2 ist Teil eines Betriebsbereiches. Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des

pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Auflagen zum Lärmschutz im Abschnitt 3 dieses Bescheides unter Nr. 2.2 ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Der in Nebenbestimmung (NB) 2.2.3 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Auf Grund der besonderen örtlichen Situation wurde in NB 2.2.4 ein Summenpegel für die Gesamtheit der Anlagen der CWK festgesetzt, da diese am Immissionsort dominieren und eine Einzelmessung der entsprechenden Anlagen auf Grund der Vorbelastung durch die weiteren Anlagen des gleichen Anlagenbetreibers nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Begründung zu den störfallrechtlichen Forderungen im Abschnitt 3 Nr. 2.3:

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen mit der Betriebseinheit BE 2 ist Teil eines Betriebsbereiches, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt.

In der Teilanlage „Schwefelverbindungen, BE 2 - ATL“ erhöht sich die Menge umweltgefährlicher Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb (lt. Fbl. 2.2/S. 1 und 3), ein Stoff nach Nr. 9a des Anhangs I, von 5.000 kg auf 5.400 kg.

Bei der Überprüfung der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung für die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ergeben sich folgende Mengen:

Nr. 9a; Mengen in der Anlage zur Herstellung von SV (HINWEIS: Mit Berücksichtigung v. Bescheid 28/13)

NH ₃ -Lsg. (160 m ³)	=	138.320 kg	BE 7 Lagerung (Füllgrad 95%, Dichte: 0,91)
NH₃-Lsg.	=	5.400 kg	ATL BE 2, bisher 5.000 kg
NH ₃ -Lsg.	=	1.815 kg	ATS BE 3
NH₃-Lsg.	=	5.040 kg	Sulfite BE 4 bisher 3.500 kg
NH ₃ -Lsg.	=	400 kg	Rohrleitungen
Teil-Summe NH₃-L.	=	150.975 kg	
H ₂ S	=	6 kg	
Ammoniak (gasf.)	=	52 kg	
Natriumpolysulfid	=	16.000 kg	
Hydrochinon	=	5.080 kg	
Teil-Summe SV	=	172.113 kg	

Stoffe, Zubereitungen bzw. Kategorien Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV in der Anlage zur Herstellung von SV vorhanden:

Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 1* sehr giftig	R 26, 27,28	6 kg	*H ₂ S
Nr. 2* giftig	R 23,24,25	188.960 kg	SO ₂ , **NH ₃ , ***Na ₂ S _(n)
Nr. 6** „entzündlich“	R 10	52 kg	**NH ₃
Nr. 8* hochentzündlich	R 12	6 kg	*H ₂ S
Nr. 9a* umweltgefährlich	R 50, 50-53	172.113 kg	NH ₃ -Lsg.;**NH ₃ , ***Na ₂ S _(n) ,
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	1.004 kg	

*, **, Mehrfach Nennung, auf Grund unterschiedlich zu zählenden Gefährlichkeitsmerkmalen

Auf den Betriebsbereich ist die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 ab dem 01.06.2015 anzuwenden. Ab den 01.06.2015 treten außerdem gemäß Artikel 61 der RL 1272/2008 (CLP-VO), die Richtlinien 67/548/EWG und die RL 1999/45/EG außer Kraft. Eine neue Störfall-Verordnung liegt zum

Zeitpunkt der Bescheidung dieses Antrages noch nicht vor. Die Richtlinie 2012/18/EU kann daher im Allgemeinen, mit Ausnahme der direkt anzuwendenden Artikel, noch nicht angewendet werden. Auf Artikel 15 i.V.m. Artikel 11 der Richtlinie 2012/18/EU wird hingewiesen.

Bei der Überprüfung der Stoffmengen für den Betriebsbereich ergaben sich folgende Mengen:

Stoffe und Mengen im Betriebsbereich

Nr. 9a; Mengen Betriebsbereich, Teilmengen Kieselzol und Wasseraufbereitung

Kathon LX	=	20,5 kg	
Chlorbleichl. KS+WA	=	501,2 kg	Natriumhypochlorit-Lsg.;
Wasseraufbereitung	=	273 kg	Ammoniumhydroxid-Lsg.

Nr. Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 1* sehr giftig	R 26, 27, 28	6 kg	*H ₂ S (CLP-VO H330; Akut Tox. 2, inhalativ)
Nr. 2* giftig	R 23, 24, 25	188.960 kg	SO ₂ , **NH ₃ , ***Na ₂ S _(n) (CLP-VO SO ₂ : H331 Akut Tox. 3, inhalativ und H280) (CLP-VO Ammoniak: H331; Akut Tox. 3, inhalativ) (CLP-VO Na ₂ S _(n) : H301 Akut Tox. Kat. 3, oral; H331 Akut Tox. 3)
Nr. 3 „Brandfördernd“	R 8	105 kg	(Wasserstoffperoxid-Lag. 50%) (CLP-VO H271; Oxid. Fl. Kat. 2)
Nr. 6** „entzündlich“	R 10	52 kg	**NH ₃ (CLP-VO Ammoniak: H221; Ent. Gas Kat. 2)
Nr. 8* hochentzündlich	R 12	6 kg	*H ₂ S (CLP-VO H220; Entz. Gas Kat. 1)
Nr. 9a* umweltgefährlich	R 50, 50-53	172.908 kg	NH ₃ -Lsg., **NH ₃ , ***Na ₂ S _(n) , Kathon LX (CLP-VO H400, Aqua Akut Kat. 1; H410; Aqua chron Kat. 1)
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	1.004 kg	Phenidon+Dimezone S (CLP-VO H410; Aqua chron. Kat 2)
Nr. 11 hochentzündlich	R 12	< 100 kg	(CLP-VO H220 und H280)
Nr. 13 „Gasöl“		155.000 kg	Heizöl, schwer (CLP-VO H350; Carc. Kat. 1B)

*, **, *** Mehrfach Nennung, auf Grund unterschiedlich zu zählenden Gefährlichkeitsmerkmalen

Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 unter Nr. 5 Wasserrechtliche Erfordernisse ergehen aus folgenden Gründen:

Das Chemiewerk Bad Köstritz mit Datum vom 10.12.14 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung (BE 2 der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen) gestellt und am 12.06.15 noch eine Änderung hinsichtlich Chargengefäß 3 vorgenommen: Es soll jetzt nicht mehr ein doppelwandiger Behälter mit Leckanzeigegerät sondern ein einwandiger Behälter im Auffangraum errichtet werden.

Am 03. und 30.11.2015 (bzw. 11.12.15) hat der Anlagenbetreiber noch Unterlagen zur Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N vorgelegt. Da diese jedoch noch nicht vollständig sind, hat sich der Anlagenbetreiber mit Schreiben vom 11.12.2015 verpflichtet, die Unterlagen bis spätestens zur Inbetriebnahme der Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N vollständig bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen und die Anlage erst dann in Betrieb zu nehmen, wenn die Unterlagen positiv durch die Untere Wasserbehörde geprüft wurden.

Im Genehmigungsantrag sind Anträge auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung bzw. wasserrechtliche Anzeigen für insgesamt 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen inkludiert (siehe Tabelle „Angaben zum Vorhaben“ im wasserrechtlichen Teil dieses Bescheides). Dabei handelt es sich um 3 HBV-Anlagen, die neu errichtet werden, 2 vorhandene Lageranlagen, die geändert werden (die Änderung betrifft die Anlagenvolumenerhöhung bzw. Lagerung von neuen wassergefährdenden Stoffen) und eine vorhandene Abfüllanlage, die jetzt für ein neues Produkt ATS 15 N genutzt werden soll.

Der Standort der Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung (Bad Köstritz/Gemarkung Pohlitz) befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.06 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen. Erdbebenzone 1 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,5 bis < 7,0 zugeordnet ist. Innerhalb der Erdbebenzone 1 sind bei einem einmal in 475 Jahren wahrscheinlichkeits-theoretisch zu erwartenden Bemessungserdbeben leichte Gebäudeschäden, vornehmlich an Häusern in schlechterem Zustand und Risse im Putz zu erwarten (entspricht Auftretens-Wahrscheinlichkeit eines Bemessungserdbebens von 10 % innerhalb von 50 Jahren).

Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens sind die unter Nebenbestimmung 5.1.2 „Angaben zum Vorhaben“ aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Wasserrechtliche Antragsgegenstände nach § 54 ThürWG bzw. § 63 WHG - betroffene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblatt 2.20 und Formblätter 2.21):

Im Formblatt 2.20 hat der Anlagenbetreiber insgesamt 17 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus den Bereichen der BE 2, 4, 5 und 7 der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen aufgeführt. Von diesen 17 Anlagen werden 4 Anlagen neu errichtet und 4 Anlagen wesentlich geändert.

Zur BE 2 - Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung – gehören die Anlagen der lfd. Nr. lt. Fbl. 2.20: Nr. 2 bis 8, Nr. 11, Nr. 12, 15 und Nr. 16.

Zur BE 7 - Tanklager für Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte – gehören die Anlagen der lfd. Nr. 1 (Lagertanks für Ammoniakwasser) und Nr. 9 (Lagertanks für Ammoniumthiosulfatlösung).

Zur BE 4 - Anlage zur Herstellung von Sulfiten – gehören die Anlagen der lfd. Nr. 10 (Lagertank für ATL-Lösung), Nr. 13 (Feststofflager) und Nr. 14 (Lager Kleingebinde).

Zur BE 5 - Anlage zur Konfektionierung Flüssigprodukte gehört die im Formblatt 2.20 unter der lfd. Nr. 17 (Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N) aufgeführte Anlage.

Antragsgegenstand sind die folgenden im Formblatt 2.20 aufgeführten Anlagen:

- Nr. 3: Chargengefäß 1 (R-0310)
- Nr. 4: Chargengefäß 2 (R-0320)
- Nr. 5: Chargengefäß 3 (R-0330)
- Nr. 7: Ammoniakwäscher (F-0350)
- Nr. 12: Lagertank Schwefelsäure (B-1030)
- Nr. 13: Feststofflager und
- Nr. 14: Produktlager Kleingebinde
- Nr. 17: Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N.

Die neuen Chargengefäße 1 bis 3 ersetzen dabei die bestehenden Chargengefäße 304 bis 308, die dafür stillgelegt werden.

Im bestehenden Feststofflager wird zukünftig auch bis zu 6 t Harnstoff in Säcken auf Paletten gelagert.

Im bestehenden Produktlager Kleingebinde wird zukünftig auch das Produkt ATS 15 N (flüssig) in Kleingebinden im Regallager gelagert.

Die Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N ist bereits vorhanden, soll aber jetzt erstmals für das Produkt ATS 15 N genehmigt werden.

Der neue Ammoniakwäscher F-0350 (*Anlagenvolumen 0,9 m³, WGK 1*) und die wesentlich geänderte Lageranlage für Schwefelsäure B-1030 (*Anlagenvolumen 1 m³, WGK 1 - Lageranlage wird an den neuen Ammoniakwäscher F-0350 angebunden*) sind aufgrund des jeweiligen Anlagenvolumens und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse nicht nach § 54 ThürWG anzeigespflichtig und unterliegen somit der Betreiberverantwortung und werden nachfolgend nicht weiter berücksichtigt.

Für alle genannten Antragsgegenstände hat der die mit Formblatt 2.21 zu stellenden Anträge auf wasserrechtliche Zustimmung bzw. auf Eignungsfeststellung gestellt.

I. wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt jedoch in den nach § 63 Abs. 3 WHG genannten Fällen (z.B. bei Anlagen für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, soweit in der Zulassung die wasserrechtlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft wurden). Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird auf Antrag erteilt. Der Anlagenbetreiber hat für die folgenden Lageranlagen mit Formblatt 2.21 Anträge auf Eignungsfeststellung gestellt:

- Feststofflager und
- Produktlager Kleingebinde.

Die Eignungsfeststellung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechen und so beschaffen sind und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 15 Abs. 1 ThürVAwS darf die Eignung nur dann festgestellt werden, wenn mindestens die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird. Die Lageranlagen und die Abfüllanlagen müssen deshalb grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe. (primäre Sicherheit)
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. (sekundäre Sicherheit)
- im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).
- Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind).

Nach § 17 ThürVAwS bedarf es u. a. neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formal keiner gesonderten wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, wenn die Genehmigung im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Wasserbehörde erteilt wird.

Feststofflager

Die Anlage ist bereits Gegenstand des Bescheides Nr. 28/13 (hier - Lagerung von Natriumdisulfit (2,5 t, WGK 1) und Aluminiumsulfat (3 t, WGK 1) in Säcken auf Paletten im Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“).

Die Änderung (39/14) besteht jetzt in der zusätzlichen Lagerung von Harnstoff (6 t, WGK 1) in Säcken auf Paletten im Feststofflager. Das Feststofflager überschreitet somit die Bagatellgrenze für die Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS von mehr als 10 t.

Die in der Anlage gelagerten festen Stoffe Natriumdisulfit, Aluminiumsulfat und Harnstoff sind gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

Nach § 14 Abs. 2 ThürVAwS müssen Anlagen zum Lagern von festen wassergefährdenden Stoffen abweichend von den Grundsatzanforderungen auf einer gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständigen und undurchlässigen Bodenfläche aufgestellt werden und in dicht verschlossenen gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse sowie die enthaltenen Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder in geschlossenen Räumen gelagert werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

Die festen wassergefährdenden Stoffe werden in Säcken in einem Gebäude gelagert. Die Anforderungen nach § 14 Abs. 2 ThürVAwS werden somit eingehalten. Die Eignungsfeststellung für die Anlage wird erteilt.

Produktlager für Kleingebinde

Die Anlage ist bereits vorhanden und war Antragsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 28/13. In diesem Verfahren wurde die Lagerung von Kaliumsulfat, Ammoniumhydrogensulfat, Ammoniumthiosulfat und Ammoniumsulfat (alles flüssige Stoffe der WGK 1) in Kleingebinden (größtes Gebinde 1 m³) in zwei IBC-Regallagern über zugelassenen Regalwannen mit einem Rückhaltevolumen von ein Rückhaltevermögen von 10 % des jeweiligen Lagervolumens, jedoch mindestens des Volumens des jeweils größten Einzelgebindes im Gebäude der „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“ beantragt. Aktuell (mit 39/14) wurde noch die Lagerung des neuen flüssigen Produktes ATS 15 N in Kleingebinden in dieser Lageranlage beantragt. Das Anlagenvolumen gemäß Bescheid Nr. 28/13 der Lageranlage von 12 m³ ändert sich dadurch nicht.

Die in der Anlage gelagerten Stoffe Kaliumsulfatlösung, Ammoniumhydrogensulfatlösung, Ammoniumthiosulfatlösung, Ammoniumsulfatlösung und ATS 15 N sind gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- die Eignung der Kleingebinde (z. B. gefahrstoffrechtliche Zulassung) wird vorausgesetzt,
- für die Auffangwannen des IBC-Regallagers war der Eignungsnachweis gemäß Nr. 28/13 vorzulegen,
- die Auffangwannen werden ein Rückhaltevermögen von mind. 10 % der darauf gelagerten Stoffe jedoch wenigstens das Volumen des größten Einzelbehälters haben.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N

Die Abfüllanlage für das neue Produkt ATS 15 N besteht nachweislich der (*per E-Mail vom 03.11.15 und 30.11.2015 / bzw. am 11.12.15*) nachgereichten Unterlagen aus einem Vorlagebehälter mit einem Anlagenvolumen von 10 m³ (Pos.-Nr. A001005) und einer Abfüllstation für Kleingebinde (Pos.-Nr. A001003) mit einem theoretisch möglichen Durchsatz

von max. 5 m³/h. Praktisch dauert die Entleerung des Vorlagebehälters über die Abfüllanlage jedoch ca. 16 h (2 Schichten). Die beiden Anlagenteile sind bereits vorhanden.

Es handelt sich bei diesen beiden Anlagenteilen somit um eine gemeinsame Abfüllanlage mit einem Anlagenvolumen von 10 m³ für eine wassergefährdende Flüssigkeit der WGK 1 und somit um eine Anlage zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A.

Für die Abfüllanlage ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG erforderlich. Diese ist nach § 13 BImSchG im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bündeln. Durch den Anlagenbetreiber konnten jedoch noch nicht die für die Eignungsfeststellung benötigten Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 ThürVAwS vorgelegt werden. Der Anlagenbetreiber hat sich deshalb mit Schreiben vom 11.12.2015 verbindlich verpflichtet, diese Unterlagen spätestens vor Inbetriebnahme der Abfüllanlage bei der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen und diese Anlage erst dann für das neue Produkt ATS 15 N in Betrieb zu nehmen, wenn die Untere Wasserbehörde diese Unterlagen positiv geprüft hat und das Prüfungsergebnis dem Antragsteller mitgeteilt wurde.

Die Eignungsfeststellung wird deshalb unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt.

II. wasserrechtliche Zustimmung nach § 54 ThürWG

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird.

Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen.

Chargengefäß 1 (R-0310) und 2 (R-0320)

Die Chargengefäße sind als Ersatz für die Chargengefäße 304 bis 308 vorgesehen. Die Chargengefäße werden als doppelwandige Flachbodenbehälter aus dem Werkstoff PP-H ausgeführt. Die Doppelwandigkeit der Behälter wird durch ein PP-Trenngewebe, das zwischen den Behälterwänden und zwischen den Bodenplatten bei der Herstellung eingearbeitet wird, sichergestellt. Die Kontrolle dieses Überwachungsraumes erfolgt über ein Kontrollrohr mit Leckagesonde (siehe Zeichnung „Rundbehälter W 5370“, 12.2.0590/14.0945e, Stand: 16.07.2014). Es handelt sich somit nicht um einen doppelwandigen Behälter mit Leckanzeigegerät im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, 2. Alternative ThürVAwS, sondern formal um einen Behälter in einem Auffangraum mit 100 % Rückhaltevermögen (Tank im Tank System), der aufgrund der nicht möglichen optischen Einsehbarkeit mittels einer Leckagesonde auf Leckagen überwacht wird (siehe zur Notwendigkeit der Überwachung nicht einsehbarer Auffangräume mittels Leckageerkennungssystemen Abschnitt 4.4 Abs. 3 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen).

Die in den Anlagen verwendeten Stoffe Ammoniumthiosulfatlösung und Ammoniakwasser, sind gemäß Sicherheitsdatenblatt nicht brennbar.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen für die Chargengefäße wie folgt nachgewiesen:

- Chargengefäße aus dem Werkstoff PP-H sind gemäß Zeichnung „Rundbehälter W 5370“, 12.2.0590/14.0945e, Stand: 16.07.2014, für den Stoff Ammoniumthiosulfatlösung beständig und gemäß Medienliste 40-1.2 des DIBt für PP für den Stoff Ammoniakwasser beständig,
- Chargengefäße sind gemäß Zeichnung „Rundbehälter W 5370“, 12.2.0590/14.0945e, Stand: 16.07.2014, für die Erdbebenzone 1 konstruktiv ausgeführt,

- die Anbindung der vorhandenen oberirdischen Ammoniakwasserrohrleitung an die Chargengefäße erfolgt gem. Antrag entsprechend den Anforderungen aus dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, als Rohrleitungstyp 1 und
- Chargengefäße werden gemäß Zeichnung „Rundbehälter W 5370“, 12.2.0590/14.0945e, Stand: 16.07.2014, als Tank im Tank Flachbodenbehälter ausgeführt und mittels einer Leckagesonde auf Leckagen überwacht.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 5.1.3.8 hat die untere Wasserbehörde noch einen formellen Nachweis zur Eignung des Leckageerkennungssystems der Chargengefäße beauftragt (z.B. Herstellererklärung).

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Chargengefäß 3 (R-0330)

Das Chargengefäß ist als Ersatz für die Chargengefäße 304 bis 308 vorgesehen. Für das Chargengefäß 3 wird zusätzlich noch die Herstellung eines neuen Produkts ATS 15 N beantragt.

Die in den Anlagen verwendeten Stoffe Ammoniumthiosulfatlösung und Ammoniakwasser, Harnstoff, Schwefelsäure und ATS 15 N sind gemäß Sicherheitsdatenblatt nicht brennbar.

Das Chargengefäß wird gemäß Antrag als einwandiger Edelstahlbehälter ausgeführt und mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.

Der Behälter wird in einer Auffangwanne errichtet. Das Rückhaltevermögen der Auffangwanne für Leckagen muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁- bestimmt werden (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS). Mit Schreiben vom 12.06.2015 hat der Anlagenbetreiber das Rückhaltevermögen R₁ rechnerisch nachgewiesen. Danach ist ein Rückhaltevermögen von 3,7 m³ für das Chargengefäß 3 erforderlich und ein Rückhaltevermögen von 6,3 m³ in der Auffangwanne vorhanden.

Für das Chargengefäß wurden im wasserrechtlichen Teil des Antrages, bis auf die oben dargestellten Aussagen, noch keine Unterlagen vorgelegt.

Die Vorlage der notwendigen Nachweise für das im Antrag beschriebene Chargengefäß hat die Untere Wasserbehörde deshalb mit der Nebenbestimmung Nr. 5.1.3.11 beauftragt.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage in den Antragsunterlagen die Einhaltung der Grundsatzanforderungen beschrieben wurde und die dafür nötigen Nachweise per Nebenbestimmung vor Inbetriebnahme der Anlage nachgefordert wurden.

Begründung der einzelnen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (Abschnitt 3 Nr. 5.1)

zu 5.1.3.1:

Die Auflage zur Überwachung der Dichtheit der Anlagen und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 AwSV.

zu 5.1.3.2:

Die Auflage zur Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung für die Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS. Im Abschnitt 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regeln – sind die

grundsätzlichen Inhalte und die Anforderungen an den Umgang mit der Betriebsanweisung enthalten.

zu 5.1.3.3:

Die Auflage zur Anzeige von möglichen oder bereits tatsächlich eingetretenen Verunreinigungen eines Gewässers durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 54 Abs. 5 ThürVAwS.

zu 5.1.3.4:

Die Auflage zur Gefahrenabwehr an Anlagen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 8 ThürVAwS.

zu 5.1.3.5:

Die Auflage zur technischen Ausführung der oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der WGK 1 ergibt sich aus § 12 ThürVAwS i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS.

zu 5.1.3.6:

Die Auflage zum Betrieb der Chargengefäße mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a. so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können (z. B. beim Befüllen der Anlagen). Die Überfüllung der Chargengefäße wird zuverlässig durch eine Überfüllsicherung verhindert, die den Befüllvorgang entweder rechtzeitig vor Erreichen den zulässigen Flüssigkeitsstandes selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst. Gemäß Antragunterlagen werden die Chargengefäße mit Überfüllsicherungen ausgerüstet.

zu 5.1.3.7:

Die Auflage zur Vorlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Überfüllsicherungen und zur Vorlage einer Kopie über den ordnungsgemäßen Einbau so sicherstellen, dass geeignete Überfüllsicherungen verwendet und diese ordnungsgemäß, entsprechend der erteilten Zulassung, eingebaut werden.

zu 5.1.3.8:

Die Auflage zur Ausrüstung der Chargengefäße 1 und 2 mit einer Leckagesonde MAXIMAT LW CX 40 D ergibt sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen, hier Zeichnung „Rundbehälter W 5370“, 12.2.0590/14.0945e, Stand: 16.07.2014, da nach dieser Zeichnung diese Leckagesonde zur Überwachung des Auffangraumes vorgesehen ist.

zu 5.1.3.9:

Die Auflage zum Nachweis der Funktion des Leckageerkennungssystems der Chargengefäße 1 und 2 (hier Nachweis Dichtheit und Eignung des PP-Trenngewebes) ist erforderlich, da der Überwachungsraum optisch nicht einsehbar und kontrollierbar ist und somit die Dichtheit durch eine Dichtheitsprüfung nachgewiesen werden muss. Zur Eignung des PP-Trenngewebes (PP-Trenngewebe wird zur Herstellung des Überwachungsraumes zwischen den Behälterwänden und den Bodenplatten verlegt) sind im Antrag keine Unterlagen enthalten. Der Nachweis der Durchlässigkeit gegenüber den Stoff Ammoniumthiosulfatlösung ist deshalb z. B. durch den Tankhersteller zu führen.

zu 5.1.3.10:

Für das Chargengefäß 3 wurde im Antrag nur eine verbale Beschreibung jedoch noch keine Unterlagen vorgelegt. Dies wurde damit begründet, dass bei dem derzeitigen Planungsstand noch keine Unterlagen vorgelegt werden können. Die Untere Wasserbehörde hat deshalb die verbale Beschreibung stützenden Unterlagen/Nachweise mit der Nebenbestimmung zu 5.1.3.9 vor Inbetriebnahme des Chargengefäßes zur Vorlage beauftragt.

zu 5.1.3.11:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ThürVAwS müssen einwandige Anlagen im Regelfall mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. Der Auffangraum ist für diese Anlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS erforderlich (Rückhaltevermögen R_1 gefordert). Die Ausrüstung des einwandigen Chargengefäßes 3 mit einem Auffangraum wurde deshalb mit der Nebenbestimmung beauftragt. Gemäß Antrag wird das Chargengefäß 3 auch mit einem ausreichend bemessenen Auffangraum ausgerüstet.

zu 5.1.3.12:

Die Auflage zur technischen Ausführung der Anbindung der Chargengefäße an die oberirdische Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser (WGK 2) ergibt sich aus § 12 ThürVAwS i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS. Danach sind für Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen Stoffen der WGK 2 oder 3 Rückhalteeinrichtungen erforderlich.

Für die Rohrleitungsanbindung der Chargengefäße an die oberirdische Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser hat der Antragsteller von der nachfolgend bezeichneten Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht und auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet. Für diese Rohrleitungen wurde im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung nachgewiesen, dass die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden und dadurch sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Nach Abschnitt 12.4 Abs. 2 ThürVAwS gilt diese Gefährdungsabschätzung als geführt, wenn die Einhaltung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen oder Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen, nachgewiesen wurde. Der Antragsteller hat hier erklärt, dass die Rohrleitungen nach Abschnitt 3 der TRwS 780, Teil 1, als Rohrleitungstyp 1 ausgeführt werden. Diese Ausführungsvariante wurde mit der Nebenbestimmung 5.1.3.12 auch beauftragt.

zu 5.1.3.13.1:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ThürVAwS müssen einwandige Anlagen im Regelfall mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. Der Auffangraum ist für diese Anlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS erforderlich (Rückhaltevermögen R_1 gefordert). Die Ausrüstung des einwandigen Vorlagebehälters mit einem Auffangraum wurde deshalb mit der Nebenbestimmung beauftragt.

zu 5.1.3.13.2:

Die Auflage zum Betrieb des Vorlagebehälters mit einer geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a. so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können (z. B. beim Befüllen der Anlagen). Die Überfüllung des Vorlagebehälters wird zuverlässig durch eine Überfüllsicherung verhindert, die den Befüllvorgang entweder rechtzeitig vor Erreichen den zulässigen Flüssigkeitsstandes selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst.

zu 5.1.3.13.3:

Nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.2 ThürVAwS muss beim ortsfesten Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ein Auffangraum für Leckagen vorhanden sein (Rückhaltevermögen R_1 gefordert). Die Ausrüstung der Abfüllstation mit einem Auffangraum wurde deshalb mit der Nebenbestimmung beauftragt.

zu 5.1.3.14.1:

Die Auflage zum Betrieb des Produktlagers für Kleingebinde mit einer Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 der ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Lagern oder Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährden Flüssigkeiten der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l und bei wasserge-

fährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 oder 3 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 100 l mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden.

Die Rückhalteeinrichtung muss das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bei Leckagen maximal austreten kann. Dieses Volumen wird nach Anlage 1, Ziffer 2.1 ThürVAwS bestimmt. Der Nachweis der ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen wurde bereits in den Antragsunterlagen zum Bescheid Nr. 28/13 erbracht.

zu 5.1.3.14.2:

Die Auflage zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtung des Produktlagers für Kleingebinde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS. In Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, sind die zulässigen Ausführungsvarianten in diesem Sinne festgelegt. Der Nachweis zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtungen wurde bereits mit Genehmigungsbescheid Nr. 28/13 beauftragt. Mit Bescheid 39/14 war der Nachweis zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtung nochmals zu fordern, da die Bescheidung noch vor der vollständigen Realisierung der Maßnahmen aus 28/13 erfolgt.

zu 5.1.5:

Die Auflage zur rechtzeitigen Anzeige der endgültigen Stilllegung der Chargengefäße 304 bis 308 und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Stilllegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 4 ThürWG. Im Antrag wurden für die Stilllegung der Chargengefäße noch keine konkreten Termine benannt und auch keine Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung vorgelegt (z.B. Nachweis über Restentleerung und Reinigung der Behälter, so dass von den Anlagen keine Gefahr mehr für das Schutzgut Wasser ausgehen kann.). Deshalb ist es notwendig, die wasserrechtliche Anzeige der Stilllegung aus diesem Genehmigungsverfahren auszukoppeln und mit der NB 5.1.4 die separate Anzeige der Stilllegung bei der Unteren Wasserbehörde zu beauftragen.

zu 5.1.6.1:

Die Forderung zu den Kontrollpflichten und Prüfpflichten für die Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser ergibt sich aus der Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Abschnitt 3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Kompensierung der fehlenden Rückhalteeinrichtung der einwandigen Rohrleitungen durch Anwendung der genannten Ausnahmebestimmung für den Rohrleitungstyp 1 im Sinne eines Gleichwertigkeitsnachweises nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 Satz 2 ThürVAwS). In der genannten Technischen Regel sind die in NB 5.1.3.15 benannten erforderlichen Kontrollen und Prüfungen für den Rohrleitungstyp 1 als Kompensationsmaßnahmen benannt.

zu 5.1.6.2:

Die Forderung zur Erstellung und Einhaltung eines Alarm- und Maßnahmenplan für die Rohrleitungsanlage für Ammoniakwasser, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, ergibt sich aus der Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Abschnitt 3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Verzicht auf Rückhalteeinrichtung). In dieser Technischen Regel ist der in der Auflage benannte Alarm- und Maßnahmenplan für den Rohrleitungstyp 1 als erforderliche organisatorische Maßnahme benannt.

zu 5.2 (Änderung der NB. 6.1.11 aus dem Bescheid Nr. 38/12 vom 25.04.14: Fristverlängerung)

Mit Antrag vom 10.12.15 beehrte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH eine Fristverlängerung bis zum 01.09.16 für den entsprechend Nebenbestimmung Nr. 6.1.11 bis zum 31.12.15 geforderten Ersatz der Chargengefäße 304 bis 308 gegen doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegerät oder gegen einwandige Behälter mit Aufstellung in einem ausreichend bemessenen Auffangraum.

In die Entscheidung über die Fristverlängerung wurde die Untere Wasserbehörde einbezogen.

Der Fristverlängerung bis zum 01.09.16 kann zugestimmt werden, da der Rückbau der 5 bestehenden Chargenbehälter (304 bis 308) und die Aufstellung von 3 neuen doppelwandigen Chargen-

Seite 36 von 42

behältern R-0310 bis R-0330 in der bestehenden Produktionshalle (ATL-Gebäude) Antragsgegenstand und auch Gegenstand dieser aktuellen Genehmigung 39/14 ist und für den Zeitraum bis zur endgültigen Stilllegung die Sicherheitsmaßnahmen unverändert gelten:

- Behälter werden ständig auf Leckagen kontrolliert.
- Im Leckagefall wird betreffender Behälter in einen Havariebehälter (10 m³) geleert.
- Als Havariebehälter ist das Chargengefäß 307 vorgesehen, welches dazu ständig leer vorgehalten wird.

Der Fristverlängerung war auch zuzustimmen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung 38/12 mit Fristsetzung (31.12.15) noch nicht abzusehen war, dass sich das Genehmigungsverfahren zum Antrag 39/14 aufgrund zutage getretener Probleme hinsichtlich Kleinstmengenabfüllung, die vor der Bescheidung abzuklären waren, länger gestalten würde und sich damit die Errichtung verspätet.

Begründung zu den Forderungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Abschnitt 3 unter Nr. 9

Grundlage dieser Forderungen ist § 10 Absatz 1a BlmSchG.

Mit Nebenbestimmung 9.3 wird dem Antragsteller aufgetragen, dass er zur Detail-Abstimmung seines Konzeptes für die Erstellung des AZB auch das Landratsamt Greiz (Untere Wasserbehörde/UWB und Untere Bodenschutzbehörde) konsultiert.

Die Einbeziehung des Landratsamtes Greiz (Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde) ist erforderlich, da im Zusammenhang mit der vorzunehmenden Beweissicherung, welcher die Erstellung eines AZB dient, bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange unmittelbar betroffen sind und v.g. Behörden hierzu i.d.R. auch aus ihrer Überwachungstätigkeit über wichtige Detail-Kenntnisse zum Anlagenstandort verfügen, d.h. ihnen Sachverhalte bekannt sind, die bei der AZB-Erstellung und den in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Beprobungen / Untersuchungen am Standort von Bedeutung sind und Berücksichtigung finden müssen.

Durch die Genehmigungsbehörde wird das Landratsamt dann nach Vorlage des AZB in die Prüfung einbezogen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten, mindestens aber 10.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 540.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Da die errechnete Gebühr niedriger als die Mindestgebühr ist, ist die Mindestgebühr von 10.000,- € heranzuziehen

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0026/2015 (Seite 1108) vom 29.06.2015 (530,15 €).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase/ Errichtungsphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweis zum Lärmschutz
 - 8.1 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung des Schallpegel-Immissionsanteiles nach NB Nr. 2.2.3 ist nicht erforderlich.
 - 8.2 Die durch die o. g. Anlage verursachten Geräusche unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel – Immissionsanteilen für die o. g. Anlage für die Tagzeit nicht möglich.
 - 8.3 Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Greiz) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
9. Sicherheitsdatenblätter
Der Betreiber hat für seine gehandhabten Stoffe und Gemische immer die Sicherheitsdatenblätter in aktueller gültiger Form am Betriebsort vorzuhalten. Er ist selbst in der Pflicht, diese eigenverantwortlich auf Plausibilität zu prüfen und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm vom Lieferanten die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden.
Für den gehandhabten Stoff „Schwefel, fest“ ist den Unterlagen ein Sicherheitsdatenblatt mit Stand: 22.11.11 nur unvollständig beigefügt: Es sind lediglich Blatt 1 bis 15 von 42 enthalten (Kapitel „Anhang“ fehlt). Am Betriebsort müssen die Sicherheitsdatenblätter alle auch in Papierform vollständig vorliegen.

Für den gehandhabten Stoff „Ammoniumsulfatlösung 10% reinst“ ist den Unterlagen ein veraltetes Sicherheitsdatenblatt mit Stand: 17.01.2007 enthalten, welches durch ein aktuelles zu ersetzen ist.

10. Hinweise zu den BVT-Merkblättern / Stand der Technik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27. April 2015 das Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4).

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. **Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel**
2. **Herstellung anorganischer Spezialchemikalien**
3. Herstellung organischer Feinchemikalien
4. Abfallbehandlungsanlagen
5. Gießereiindustrie
6. **Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**
– hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)“

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß Anhangs der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht, deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind.

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC), Stand 26.03.2015, werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-Merkblatt „**Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien**“ unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.16 zugeordnet.

Hingegen regeln die Vollzugsempfehlungen zur „**Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**“ gegenwärtig ausdrücklich hier nur die Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)

- Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diesem Herstellungsprozess ist die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen aber nicht zuzuordnen.

Für die weiteren im Geltungsbereich des BVT-Merkblattes „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 unter

„I. Erzeugnisse der sogenannten „Kern“ebene“ und

„II. 17 LVIC-S-Erzeugnisse unter den sogenannten „zur Veranschaulichung ausgewählten“
Beispielen“

definierten LVIC-S-Erzeugnisse (*Large Volume Inorganic Chemicals Solids and others = LVIC-S*), also beispielsweise auch für CWK-Erzeugnisse, vergleichbar mit den hierzu im BVT-Merkblatt aufgeführten „Natriumsulfit und verwandte Erzeugnisse (Familie der durch die Reaktion von SO₂ mit Alkalien hergestellte Natriumerzeugnisse)“, erfolgte noch keine Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik, sondern wie oben genannt, nur für Herstellung von Wasserglas.

11. Hinweise zum Abfallrecht

- 11.1 Bei der Entsorgung von Altöl sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 11.2 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung, zu führen und auf Anforderung der zuständigen Abfall-Behörde vorzulegen.
- 11.3 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 11.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 11.5 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 11.6 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen.
Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden (Information dazu → im LRA / Untere Abfallbehörde bei Bedarf erfragen).
12. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Teilanlage bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
 - Landratsamt Greiz
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

- 1. Ausfertigung:** Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Bad Köstritz
Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
- 1 x Kopie Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
- 1 x Kopie Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt